

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Begnadigungsgesuch von Michael Rothenberger.

(Vom 11. Januar 1875.)

Tit. I

Am 14. Mai 1874 fand auf der Station Sargans, Kantons St. Gallen, ein Zusammenstoß statt zwischen dem Personenzug Nr. 9 von St. Gallen und dem auf der Station stehenden Güterzuge Nr. 86^a.

Der letztere war um 12 Uhr 20 Min. von Chur in Sargans eingetroffen und dann, wie üblich, auf das Hauptgeleise gegen St. Gallen verstellt worden. Nach dem Zeugniß des Hrn. Stationsverwalter Hartmann war zu dieser Zeit die Eingangswiche auf der Linie von St. Gallen richtig gestellt, so daß der nächste aus dieser Richtung ankommende Personenzug Nr. 9 auf einem Nebengeleise in die Station hätte einlaufen müssen. Als jedoch dieser Zug um 1 Uhr 5 Min. gegen die Station anfuhr, war die Weiche so gestellt, daß sie den Zug auf das Hauptgeleise wies, wo der Güterzug Nr. 86^a stand. Der Lokomotivführer bemerkte es aber erst, als er nur noch wenige Schritte von der Weiche entfernt war. Er gab zwar sofort die Nothsignale. Allein der Zug konnte, trotz der immer noch erheblichen Entfernung von 234' bis zum Güterzuge, doch nicht rechtzeitig zum Stehen gebracht werden, sondern prallte an den Güterzug. In Folge dieses Zusammenstoßes

wurden 3 Passagiere unbedeutend verletzt und einige Schädigungen am Material verursacht, deren Betrag die Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen auf ca. Fr. 2800 beziffert.

Dieser Unfall wurde dadurch veranlaßt, daß der Weichenwärter Michael Rothenberger von Buchs, Kantons St. Gallen, welcher die fragliche Weiche zu bedienen hatte, bei der Einfahrt des Personenzuges Nr. 9 nicht auf seinem Posten sich befand. Ein Kondukteur bezeugte, daß Rothenberger erst, als der Zusammenstoß stattgefunden, aus seinem Wärterhäuschen herausgesprungen sei und ausgesehen habe, wie wenn er geschlafen hätte.

Rothenberger selbst machte folgende Angaben: Er habe an dem fraglichen Tage, wie gewohnt, schon um halb 11 Uhr die Weiche für den um 1 Uhr einfahrenden Zug Nr. 9 gestellt. Etwas vor 12 Uhr habe er vorschriftsgemäß seine Bahn kontrollirt und sich hiebei überzeugt, daß die Weiche immer noch richtig gestellt sei. Nachher habe er im Wärterhäuschen den Zug erwartet und inzwischen gelesen. Er habe zwar plötzlich einen Zug ankommen hören, allein geglaubt, daß es ein von Zürich kommender Güterzug sei, bei welchem seine Weiche nicht zu bedienen gewesen wäre. Erst als er die Nothsignale vernommen, habe er entdeckt, daß es der St. Galler-Zug sei. Obschon er sogleich aus dem Wärterhäuschen gesprungen, sei er dennoch zu spät gekommen, da die Nothsignale erst gegeben worden, als die Lokomotive die Weiche bereits passirt gehabt. Der Zug sei jedenfalls zu rasch eingefahren, sonst hätte er noch rechtzeitig zum Anhalten gebracht werden können.

Ob diese Angaben richtig sind, hat nicht näher festgestellt werden können. Namentlich blieb unerklärt, wie die Weiche verändert worden, wenn es wahr ist, daß Rothenberger sie schon um halb 11 Uhr richtig gestellt hat. Er stellte die Vermuthung auf, daß dieses durch Militärs geschehen sei, die an diesem Tage den Straßenübergang, an welchem seine Weiche liege, passirt haben.

Das Bezirksgericht von Sargans erklärte mit Urtheil vom 4. September 1874 den Mich. Rothenberger der fahrlässigen Gefährdung eines Eisenbahnzuges schuldig und verurtheilte denselben in Anwendung von Art. 67 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, sowie zu einer Geldbuße von Fr. 50, eventuell wenn diese Buße nicht erhältlich wäre, zu einer weitem Gefängnißstrafe von 10 Tagen. Das Gericht zog als mildernd die Möglichkeit in Betracht, daß die Weiche durch dritte Personen unrichtig gestellt worden sei, und hob ferner zu Gunsten des Angeklagten den Umstand hervor, daß er seinen Posten bereits

7 Jahre unklagbar versehen habe, sowie daß der Personenzug Nr. 9 zu rasch eingefahren und nicht schnell genug gebremst worden zu sein scheine. Endlich werde der Angeklagte schon durch die von der Bahnverwaltung verfügte Dienstentlassung empfindlich betroffen.

Rothenberger trat am 5. November 1874 seine Gefängnißstrafe an und reichte nach Abbüßung dieser Strafe am 6. Dezember 1874 dem Bundesrathe zu Händen der Bundesversammlung das Gesuch ein, daß die Geldbuße ihm in Gnaden erlassen werden möchte. Er sei zu arm, um bezahlen zu können. Er müßte deßhalb wieder in die Gefangenschaft gehen. Während dieser Zeit hätten aber seine Frau und seine vier kleinen Kinder nichts zu essen; die Strafe würde also hauptsächlich die leztern treffen. Dann sei zu bedenken, daß er für einen Unfall zu büßen habe, dessen erster Grund in einem Frevel von fremder Hand zu suchen sei.

Die Regierung des Kantons St. Gallen empfahl das Gesuch des Petenten unter Vorlage eines Zeugnisses des Gemeinderathes von Buchs folgenden Inhaltes: Rothenberger stehe in bürgerlichen Ehren und Rechten und verdiene das Zeugniß eines guten Leumundes. Derselbe besitze kein Vermögen; er habe bis dahin seine Familie ehrlich ernährt und sei als braver, fleißiger Familienvater bekannt und geachtet. Er werde daher der Bundesversammlung zur Begnadigung angelegentlich empfohlen.

Was uns betrifft, so können wir uns dieser Empfehlung nicht anschließen. Es gehört dieser Fall keineswegs zu den leichtern. Der ersten der drei verwundeten Personen wurden zwei Zähne ausgeschlagen, die zweite erhielt eine Verwundung an der Nase und die dritte eine vorübergehende Quetschung. Wenn auch diese Verletzungen nicht bedeutend sind, so sind doch die Beschädigungen am Eisenbahnmaterial ziemlich erheblich und beweisen, daß größere Gefährdung von Personen und Eigenthum in hohem Grade gedroht hat.

Das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht schreibt in Art. 67 lit. b vor: „Wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängniß bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbuße und, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis auf 3 Jahre und mit einer Geldbuße zu belegen.“

Und nach Art. 31, Litt. b des gleichen Bundesstrafgesetzes hat der Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Strafe zu er-

höhen, „je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verletzt worden sind.“

Nun hatte Rothenberger in seiner Stellung als Weichenwärter gerade solche dringende Verpflichtungen auf sich, namentlich rücksichtlich des Zuges Nr. 9, der als Personenzug besondere Aufmerksamkeit verdient hätte. Wenn es wahr ist, daß Rothenberger die Weiche schon um halb 11 Uhr richtig gestellt hat und dann zum Mittagessen gieng, aber nachher $\frac{1}{4}$ vor 12 Uhr die Weiche immer noch richtig gestellt fand, so ist die von dem urtheilenden Gerichte als mildernd in Betracht gezogene Möglichkeit, daß die Weiche von Dritten unrichtig gestellt worden sein könnte, ausgeschlossen, denn Rothenberger befand sich, wie er selbst erklärte, von dieser letzten Revision hinweg bis zur Ankunft des Zuges Nr. 9 immer in dem Wärterhäuschen in der Nähe der Weiche und hätte somit jeden unbefugten Eingriff sehen müssen. Wenn er aber nicht darauf achtete, obschon er gerade zu diesem Zwecke sich am Plaze befinden mußte, so hat er sich einer fortgesetzten Nachlässigkeit schuldig gemacht. Uebrigens hatte er unter allen Umständen die Pflicht, im Momente, da die Ankunft des Zuges signalisirt wurde, zu der Weiche zu eilen und eine allfällige unrichtige Stellung derselben zu korrigiren. Die Unterlassung dieser Pflicht ist um so ernster zu ahnden, als Rothenberger vermöge seines mehrjährigen Dienstes sie um so gewissenhafter hätte erfüllen müssen. Die Armuth seiner Familie kann nicht in Betracht gezogen werden, zumal die Rücksichten auf die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs die strengste Ahndung solcher Fahrlässigkeiten gebieterisch fordern.

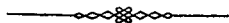
Aus diesen Gründen schließen wir mit dem Antrage:

Es sei auf das Begnadigungsgesuch des Michael Rothenberger nicht einzutreten.

Bern, den 11. Januar 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.



Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Gewährleistung einer theilweisen Revision der Ver-
fassung des Kantons Freiburg.

(Vom 15. Januar 1875.)

Tit.!

Der Staatsrath des Kantons Freiburg hat uns mit Schreiben vom 16. Dezember vorigen Jahres ein Dekret des Großen Rathes dieses Kantons vom 1. Dezember 1874 mit dem Gesuche übermacht, dasselbe der Bundesversammlung vorzulegen, damit gemäß Artikel 6 der Bundesverfassung der durch jenes Dekret vollzogenen theilweisen Revision der Verfassung des Kantons Freiburg die eidgenössische Gewährleistung ertheilt werden möchte.

Es wurde nämlich zu Anfang des Jahres 1873 von Seite des Staatsrathes des Kantons Freiburg eine theilweise Revision der kantonalen Verfassung vom 7. Mai 1857 angeregt. Die Revisionsvorschläge bezogen sich auf folgende Artikel der Verfassung: Art. 22 (Eintheilung des Kantons), Art. 25 (Stimmrecht der Bürger), Art. 28 (Kompetenzen der politischen Versammlungen) und Art. 32 (Wahlfähigkeit in die Behörden).

In Folge dessen wurden gemäß Artikel 78 und 79 der freiburgischen Verfassung mittels Dekretes des Großen Rathes vom

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch von Michael Rothenberger. (Vom 11. Januar 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.02.1875
Date	
Data	
Seite	154-158
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 503

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.